

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Huntebruch und Huntebruchwiesen“
in der Gemeinde Lembruch und der Stadt Diepholz,
Landkreis Diepholz

Vom 7. 11. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Huntebruch und Huntebruchwiesen“ erklärt. Es schließt das ehemalige NSG „Huntebruch“ mit ein.

(2) Das NSG liegt ca. 3 km südlich der Stadtgrenze von Diepholz. Es befindet sich in der Gemarkung Lembruch, in den Fluren 1 und 11 sowie der Gemarkung Diepholz, in den Fluren 31, 32, 33, 54, 55 und 56.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die westliche Grenze des NSG wird von der Grenze des Landkreises Diepholz gebildet. Die Lage des NSG ergibt sich aus dem in die maßgebliche Karte integrierten Lageplan im Maßstab 1:75 000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG „Huntebruch und Huntebruchwiesen“ liegt teilweise im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Dümmer“ und vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Dümmer“. Die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, ist in der maßgeblichen Karte gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 260 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Huntebruch und Huntebruchwiesen“ liegt am südlichen Rand der Norddeutschen Tiefebene. Es ist Bestandteil eines großräumigen Feuchtgebietes und umfasst den nordöstlichen Teilbereich der Dümmerniederung und einen Teilabschnitt der Hunte. Südlich grenzt das NSG „Dümmer“ an. Geprägt sind die Huntebruchwiesen wie auch der Huntebruch durch relativ nasse Niedermoor- sowie Gley- oder Pseudogleyböden in den Randbereichen. Charakteristisch für die Huntebruchwiesen ist ein Mosaik von verschiedenen Feuchtgrünlandtypen, wie beispielsweise Flutrasen, teilweise mit Übergängen zu Großseggenriedern, Rohrglanzgrasröhrichten, feuchten Weiden und nährstoffreichen Nasswiesen. Bei dem Huntebruch handelt es sich um einen historischen Reliktwaldbestand innerhalb einer offenen Umgebung. Er ist gekennzeichnet durch Erlen-Eschenbestände im Komplex mit Erlenbruchwald. Dieser wird schon seit Jahrzehnten nicht mehr bewirtschaftet (Naturwald) und dient nur noch der Gewinnung von Saatgut des Kreuzdornstrauches (*Rhamnus cathartica* L.).

(2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung von Teilen der nordöstlichen Dümmerniederung als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie einem Nebeneinander von Wald-, Sukzessions- und feuchten Grünlandflächen als eine Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. im nördlichen Teil (Gemarkung Diepholz) die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) einer Wiedervernässung von Niedermoor und mineralischen Nassböden bei ganzjährig möglichst hohen Grundwasserständen und Überstauung der niedrigen Teilbereiche,
 - b) einer Entwicklung von geeigneten Lebensräumen für eine Wiederbesiedlung mit Brutvogelarten wie Seeadler, Kranich und Schwarzstorch,
 - c) einer Entwicklung zusammenhängender störungsarmer Sukzessionsflächen ohne jegliche Bewirtschaftung oder Nutzung,
 - d) einer natürlichen Entwicklung von ungenutzten Seggenriedern, Landröhrichten, Verbuschungszonen und sonstigen Niedermoorgesellschaften,
 - e) einer Entwicklung von Grünlandflächen auf Niedermoorböden oder nassen Mineralböden in Teilbereichen sowie von extensiv als Grünland genutzten Übergangsbereichen zwischen Sukzessionsflächen und offenen Feuchtgrünlandflächen an der Hunte einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
2. speziell im Huntebruch (Naturwald) und sich angrenzend entwickelnden Waldbeständen die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) einer natürlichen, eigendynamischen Entwicklung und Ausbreitung der Waldtypen Erlen-Eschenwald und Erlen-Bruchwald mit einem ungestörten Ablauf der natürlichen Prozesse,
 - b) einer unbeeinflussten Entwicklung der Lebensbedingungen für Arten und Lebensgemeinschaften natürlicher Erlen-Eschen- und Erlen-Bruchwälder ohne aktive Steuerung,
 - c) der Dokumentation und Erforschung der natürlichen Entwicklung von Waldökosystemen,
3. sowie im südlichen Teil (Gemarkung Lembruch, Fennekerwiesen) die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) einer Wiedervernässung von anmoorigen mineralischen Nassböden bei saisonal schwankenden Wasserständen mit teilweise winterlichen Überstauungen,
 - b) einer Entwicklung von Lebensräumen für charakteristische Vogelgemeinschaften des offenen, baumarmen bis baumfreien, artenreichen Feuchtgrünlandes.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet in den offenen und halb-offenen Bereichen im nördlichen Teil (Gemarkung Diepholz) ist

die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten
 - a) durch Optimierung der Wasserstände und
 - b) durch Erhalt und Schaffung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) der Brutvogelarten Fischadler, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig sowie
 - b) der Gastvogelart Kornweihe,
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) der Brutvogelarten Wasserralle, Kiebitz, Bekassine, Schilfrohrsänger sowie
 - b) der Gastvogelarten Saatgans, Blässgans, Graugans, Pfeifente, Krickente, Stockente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Gänsesäger, Kiebitz, Lachmöwe, Sturmmöwe und Silbermöwe.
4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
 - a) der Brutvogelarten Sumpfohreule, Weißsterniges Blaukehlchen, Neuntöter, Wachtel, Blässhuhn, Rotschenkel, Schafstelze, Braunkehlchen, Nachtigall, Pirol, Kampfläufer und Rohrdommel sowie
 - b) der Gastvogelarten Zwergschwan, Singschwan, Zwergsäger, Graureiher, Höckerschwan, Brandgans, Schnatterente, Reiherente, Schellente, Austernfischer, Goldregenpfeifer und Grünschenkel.

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet im südlichen Teil (Gemarkung Lembruch) ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten
 - a) als artenreiche Feuchtgrünlandkomplexe,
 - b) als großflächig offenes und weitgehend gehölzfreies, bewirtschaftetes Grünland einschließlich Feucht- und Nasswiesen,
 - c) durch Optimierung der Wasserstände,
 - d) durch Erhalt und Schaffung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie) Kornweihe als Gastvogel,
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) der Brutvogelarten Kiebitz und Bekassine, Uferschnepfe und Brachvogel sowie
 - b) der Gastvogelarten Saatgans, Blässgans, Graugans, Pfeifente, Stockente, Knäkente, Löffelente, Kiebitz, Lachmöwe, Sturmmöwe und Silbermöwe.
4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
 - a) der Brutvogelarten Wachtel, Rotschenkel, Schafstelze und Braunkehlchen sowie
 - b) der Gastvogelarten Zwergschwan, Singschwan, Zwergsäger, Krickente, Gänsesäger, Graureiher, Höckerschwan, Brandgans, Schnatterente, Reiherente, Schellente, Austernfischer, Goldregenpfeifer, Grünschenkel und Weißstorch.

(7) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit Roterle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*)

als naturnahen Erlen-Eschenwald im Komplex mit Erlen-Bruchwald und einem annähernd naturnahen Wasserhaushalt, allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten im nordöstlichen Teilbereich des Huntebruchs,
2. des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrriechen) an feuchten Waldrändern und am Rande der bewirtschafteten Grünlandflächen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten im Randbereich des Huntebruchs,

3. sowie der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

als vitale, langfristig überlebensfähigen Population in Fließ- und Stillgewässern mit schlammigem Untergrund und reichem Pflanzenbewuchs.

(8) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, beispielsweise die Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung, soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen). Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Naturwaldforschung durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung sowie deren Gewässerrandstreifen nach den Grundsätzen des NWG,
5. das Befahren der Hunte mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen in der Gewässermitte im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
7. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellten Flurstücke 22/1 und 23/1, Flur 32, Gemarkung Diepholz, einschließlich der Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig genehmigten Anlagen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gerastert dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerflächen, einschließlich Wechselgrünland,
 2. die Umwandlung von Acker in Dauergrünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,

3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - c) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden und rechtmäßig errichteten Weidezäunen und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und deren anschließende Unterhaltung und Instandsetzung,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
8. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße sportfischereiliche Nutzung innerhalb der Ufer- und Gewässerbereiche der Hunte unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:

1. ganzjährig in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Angelbereichen (100 m nördlich und südlich der Landesstraße 345, insgesamt 200 m, von der Einmündung des Eschholdgrabens 1 bis zur nördlichen NSG-Grenze, ca. 1 150 m),
2. im übrigen Gewässerabschnitt der Hunte vom 1. Juli bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres,
3. ohne organisierte Gemeinschaftsveranstaltungen.
4. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den zeitlichen und räumlichen Regelungen der Nummern 1 und 2 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können in einem Maßnahmenkatalog oder einem Pflege- und Entwicklungsplan nach Vorgaben des Landes Niedersachsen konkre-

tisiert werden, wenn es die Entwicklung des Gebietes erfordert; dies gilt auch für

1. die Behandlung nicht standortheimischer Arten im Naturwald im Einvernehmen mit der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Norddeutschen Forstlichen Versuchsanstalt
2. und die Regelung der privaten wie auch der militärischen Überflüge.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 und 4 verstößt, ohne dass eine nach § 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Huntebruch“ vom 29. 4. 1976 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 299) außer Kraft.

Hannover, den 7.11. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**